

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Nettetal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14.01.2027, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hinsbeck, Blatt 534,

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Hinsbeck, Flur 22, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hombergen 11, Größe: 3.401 m²

BV lfd. Nr. 10

Gemarkung Hinsbeck, Flur 22, Flurstück 25, Weg, Waldfläche, Am Ravnennest, Größe: 2.875 m²

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Hinsbeck, Flur 22, Flurstück 26, Weg, Waldfläche, Am Ravnennest, Größe: 13.408 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes teilunterkellertes Einfamilienhaus ca. aus dem Jahr 1868/1888 mit 89 qm Wohnfläche in einem schlechten Zustand. Die Aufteilung entspricht teilweise nicht der Baugenehmigung.

Es ist ein Carport und eine Abstellfläche für PKW oder ähnliches vorhanden.

Es liegt ein nicht unerheblicher Baumbewuchs vor.

Es besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

235.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hinsbeck Blatt 534, lfd. Nr. 9	182.000,00 €
- Gemarkung Hinsbeck Blatt 534, lfd. Nr. 10	13.000,00 €
- Gemarkung Hinsbeck Blatt 534, lfd. Nr. 11	40.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.